

Stelle steht und daher nicht einmal für die A-Texte und ihre Priorität anzuführen ist. Dass Hund und Habicht aber zusammen stehen, ist für die Zeit und ihre Jagdbräuche so natürlich, dass es kaum besonderer Begründung bedarf.

b. Krammer (S. 113) weist dann auf den engen Zusammenhang hin, in welchem die Titel der Lex Salica 6 de furtis canum, 7 de furtis avium, 8 (in A) de furtis arborem(um), 9 (in A = 8 in B) de furtis apium mit den entsprechenden Titeln der Lex Bajuvariorum stehen, wo Titel 20 de canibus, 21 de accipitribus, 22 de pomeriis (dessen Schluss von Bienen spricht) reden. Die Verwandtschaft dieser Teile der beiden Leges ist schon längst vertreten worden¹. Dabei ist übrigens von einer vollen Uebereinstimmung keine Rede; die Lex Bajuvariorum ist nach vielen Richtungen reicher, z. B. zählt der Hundetitel für die 'kampf- und jagdfrohen Bayern' viel mehr Hundarten auf als die Salica; auch macht das Ganze einen so bodenständigen Eindruck, dass doch eigentlich nur die Reihenfolge der Titel gleich ist. Immerhin mag hier die Rezeption angenommen oder mindestens unterstellt werden. Es ist ferner nicht zu leugnen, dass die A-Texte hier grössere Aehnlichkeit als die B-Texte mit dem Bayern-Gesetz haben. Aber was folgt daraus? Entweder hat A den Bayern-Redaktoren vorgelegen, dann braucht A nur kurz vor 744 — 748, der Entstehungszeit der Lex Bajuvariorum², entstanden zu sein. Oder umgekehrt, die Bayern-Lex ist die Vorlage für die Ergänzungen in A, während für sie selbst B als Vorlage gedient hat. Dann braucht der Archetyp von A erst kurz nach 748 entstanden zu sein; dem entspricht es, wenn Krammer selbst die uns vorliegenden Texte — aber nicht den Archetyp von A — in der Zeit von 751—768 entstehen lässt. Beide Alternativen sind möglich. Möglich ist auch, dass der Archetyp von A und die Bayern-Lex (bezw. ihr Urentwurf oder etwas Aehnliches) aus derselben Werkstatt, etwa der fränkischen Reichskanzlei oder ihr nahestehenden Kreisen hervorgegangen ist — bei dem unerfreulichen Zustande von A unwahrscheinlicher, aber keineswegs ausgeschlossen. Jedenfalls liegt keinerlei Veranlassung vor, wegen der Verwandtschaft von A mit der Bayern-Lex auf ein hohes Alter von A zu schliessen.

1) Vgl. jetzt v. Schwind N. Arch. 33, S. 641 ff., S. 645 ff. 2) Vgl. Brunner RG. I², S. 462.